



Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/72/439/Add.2](#))]

72/175. Die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich Resolution [70/162](#) vom 17. Dezember 2015, Resolution [68/163](#) vom 18. Dezember 2013, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärte, und Resolution [69/185](#) vom 18. Dezember 2014 zum selben Thema,

df.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1957 I 207 228 300.

⁵ Ebd., Vol. 112, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 100; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1989, AS 1982 1362 (I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokolle).

69/185

1990 (G)
* 2 2 9 *



unter Begrüßung

Berichte des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁴ und der Sonderberichterstatterin über außgerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen¹⁵ sowie auf den diesbezüglichen interaktiven Dialog,

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,

anerkennend

6. *fordert mit Nachdruck* die sofortige und bedingungslose Freilassung von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden, die willkürlich festgenommen, willkürlich inhaftiert oder als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten zu achten, die über Ereignisse berichten, bei denen Personen ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rolle, dem Risiko, dem sie ausgesetzt sind, und ihrer Verwundbarkeit;

8. *legt* den Staaten

und die Opfern und Überlebenden angemessene Unterstützung bieten, darunter psychosoziale Unterstützung;

12. *verurteilt unmissverständlich* alle Maßnahmen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen und zum Ziel oder zur Absicht haben, den Zugang zu Informationen oder ihre Verbreitung online und offline zu verhindern oder zu beeinträchtigen, und so die von Journalistinnen und Journalisten geleistete Arbeit zur Information der Öffentlichkeit untergraben, und fordert alle Staaten auf, derartige Maßnahmen, die den Anstrengungen zum Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien irreparablen Schaden zufügen, zu beenden und zu unterlassen;

13. *fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und die Arbeit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten nicht willkürlich oder ungebührlich beeinträchtigen, etwa durch willkürliche Festnahme oder Inhaftierung oder die Androhung eines solchen Vorgehens;

14. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele Journalistinnen und Journalisten unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, insbesondere um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit ihrer Quellen schützen zu können, und fordert die Staaten auf, die Nutzung dieser Technologien nicht zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass jegliche diesbezügliche Einschränkung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

15. *unterstreicht außerdem* die wichtige Rolle, die Medienorganisationen spielen können, indem sie Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden angemessen in Fragen der Sicherheit, des Risikobewusstseins, der digitalen Sicherheit und des Selbstschutzes schulen und beraten und ihnen Schutzausrüstung zur Verfügung stellen;

16. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler und regionaler Ebene sichergestellt

A/RES/72/175